

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 1.1.1 Grundflächenzahl: Überschreitung nach § 19 (4) BauNVO
 a) Die zulässige Grundfläche darf ausnahmsweise mit nicht überdachten Terrassen, Grundstücken insgesamt die zulässige Grundfläche gemäß Absatz 1) eingehalten werden.
 b) In der Baugzone 4b ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 (4) BauNVO über das Maß von 0,45 zulässig. Ansonsten ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 (4) BauNVO über das Maß von 50% hinaus unzulässig. Dies gilt auch für teilweise eingetragene Flächen.
 1.1.2 Bezugspunkt Firsthöhe
 Bezugspunkt ist die Mitte der befestigten Verkehrsfläche (Fahrbahn) in der Mitte des Gebäudes.
 1.1.3 Höhenlage Erdgeschoss (§ 9 (3) BauGB)
 Die Höhenlage des Erdgeschosses (Fertigfußboden) darf maximal 0,5m über der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen (gemessen an der dem Gebäude zugewandten Grenze der Verkehrsfläche in der Mitte des Gebäudes).

1.2) Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
 1.2.1) abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
 Es gelten die Regeln der offenen Bauweise nach § 22 (2) BauNVO mit folgenden Abweichungen: Es dürfen Einzel- und Doppelhäuser bis zu folgender Länge errichtet werden:
 a) 16 m Länge
 b) 20 m Länge
 1.2.2) Baugrenze (§ 23 (3, 5) BauNVO
 a) Eine Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze mit Nebengebäuden im Sinne des § 14 BauNVO sowie oberirdischen Garagen oder überdachten Stellplätze (Carpools) sowie mit baulichen Anlagen, die nach § 6 (7) LBAuO M-V in den Abstandsflächen zulässig sind, ist nur zulässig, sofern diese einen Abstand zur festgesetzten Straßenbegrenzungslinie von mindestens 3m einhalten. Bei einer Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze mit Nebengebäuden, von denen keine Wirkungen von Gebäuden ausgehen, sowie mit Stellplätzen ist ein Abstand von mindestens 2m zur festgesetzten Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Rechtmäßige Bestandsgebäude und sonstige bestehende baulichen Anlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.
 b) Die Baugrenzen dürfen seitlich und rückwärtig mit unterirdischen Bauteilen überschritten werden, ausgenommen sind Bereiche des Grabenschutzbereichs (PlanZ 15.08.00) und mit Erhaltungseingebot für Bäume (Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 24 und 25b BauGB).

1.3) Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
 Grundstückszufahrten sind bis zu einer Breite von maximal 3,5m zulässig. Auf einem Grundstück ist jeweils nur eine Zufahrt zulässig.

1.4) Ausnahmen für bestehende Gebäude (§ 31 (1) BauGB)
 1.4.1) GRZ (§ 16 (6) BauNVO)
 Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der als zulässig ausgewiesenen GRZ in der Baugzone 4a bis zu einer GRZ von 0,4 zugelassen werden, sofern die Grundfläche des vorhandenen Gebäudes durch die Maßnahme nicht erhöht wird.
 1.4.2) Maximale Firsthöhe (§ 16 (6) BauNVO)
 Für Änderungen und Nutzungsänderungen kann eine Überschreitung der maximal zugelassenen Firsthöhe um bis zu 0,5 m zugelassen werden. Eine Erweiterung ist nur zugelassen, wenn zusätzlich die bestehende Firsthöhe nicht vergrößert wird.
 1.4.3) Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (6) BauNVO)
 In Bereichen mit nur einem zulässigen Vollgeschoss kann für Änderungen und Nutzungsänderungen von vorhandenen baulichen Anlagen ausnahmsweise ein zweites Vollgeschoss zugelassen werden, sofern die vorhandene Kubatur des Gebäudes nicht wesentlich verändert wird. Erweiterungen und Erneuerungen sind dabei ausgeschlossen.
 1.4.4) Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
 Für Änderungen und Nutzungsänderungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudelänge bis zu einer Länge von 50 m zugelassen werden, sofern die derzeitige Gebäudelänge nicht vergrößert wird. Erneuerungen bleiben in diesem Fall ausgeschlossen. Eine Erweiterung ist nur zugelassen, wenn zusätzlich die bestehende Gebäudelänge nicht vergrößert wird.

1.5) Grünordnungsmaßnahmen
 1.5.1) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanz- / Erhaltungsgebote (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB
 Die in der Planzeichnung (Teil A) zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang im Verhältnis 1:1 als Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18/20cm zu ersetzen. Der Standort der Ersatzpflanzung darf um bis zu 2,0 m vom ursprünglichen Standort abweichen.

1.6) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
 GFLR: Mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger belastende Flächen.

II) Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBAuO M-V)
 1.1) Dachneigung (§ 86 (1) Nr. 1 LBAuO M-V)
 a) Gebäude sind mit geneigten Dächern mit einer Dachneigung von 42° bis 50° als Sattel-, Waln- und Krüppelwalmdach auszuführen, der First ist über der Längsseite des Dachgeschosses auszubilden. Satz 1 gilt nicht für Dächer von Nebengebäuden und Anbauten sowie für bestehende Gebäude, die bereits eine andere Dachneigung aufweisen.
 1.2) Gauben (§ 86 (1) Nr. 1 LBAuO M-V)
 a) Die Summe der Breiten aller auf einer geneigten Dachfläche eingebauten Gauben und sonstigen Dachaufbauten darf 3/4 der gesamten Dachlänge nicht überschreiten.
 b) Dachgauben für ein zweites Dachgeschoss dürfen abweichend von Satz 1 in Summe eine Breite von 1/5 der der gesamten Dachlänge nicht überschreiten.
 c) Gauben müssen zu den seitlichen Giebelwänden einen Abstand von mind. 1,2 m einhalten.
 1.3) Einfriedungen (§ 86 (1) Nr. 5 LBAuO M-V)
 Grundstücke sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Zulässig sind:
 - Einfriedungen aus lebenden Materialien als Laubgehölzhecken bis zu einer Höhe von 1,8 m,
 - Einfriedungen mit bepflanzten Steinwällen bis zu einer Höhe von max. 0,8 m (Steinwand).

III) Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB) und Hinweise
 III.1) Denkmalschutz (DSchG M-V)
 Im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand folgende Bau- und Kunstdenkmale bekannt:
 - Rosenberg 8, Wohnhaus (Nr. 1297 gem. Denkmalleiste des Landkreises)
 - Rosenberg 33, Wohnhaus (Nr. 1298 gem. Denkmalleiste des Landkreises)
 Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung unterliegen gemäß § 7 (1) DSchG M-V der Genehmigungspflicht durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. im Falle des § 7 (6) DSchG M-V durch die jeweils zuständige Behörde.
 III.2) Hochwasserskizze (§ 73 (1) Satz 1 WHG)
 Angesichts der geringen Höhenlage von nur wenig über 1,0 m NN/NH gilt der Siedlungsbereich als Risikogebiet (DEMV_RG_965_CW_Küstengebiet Ost). Für den Bereich der Ortlage Zingst ist gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes „Küstenschutz M-V“ ein Bemessungs-hochwasserstand (BHW) von 2,70 m NN/NH an der Außenküste und 2,10 m NN/NH an der Binnenküste anzusetzen.
 III.3) Bodendenkmaller (DSchG M-V)
 Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 Der Beginn der Erdarbeiten ist der Untere Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sind und eventuelle auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.
 III.4) Gemeindliche Satzungen
 Für den Planbereich gelten ergänzend folgende gemeindliche Satzungen in der jeweils aktuellen Fassung:
 - Gehölzschutzsatzung (Satzung zum Schutz und zur Mehrung des Baum- und Heckenbestandes),
 - Stellplatzsatzung (2. Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Beschaffenheit, Größe und Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und notwendige Abstellplätze für Fahrräder sowie über die finanziellen Ablosungsbeträge der Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge)
 III.5) Artenschutz (§ 44 BNatSchG)
 Für das Plangebiet kann das Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden (z.B. Vogel oder Gebäude bewohnende Tierarten wie z.B. Fledermäuse). Insbesondere bei Rodungen von Gehölzen oder bei Umbau, Sanierung oder Abbruch vorhandener Gebäude, darunter auch von Schuppen und Nebengebäuden, ist nicht ausgeschlossen, dass artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sind und eine Ausnahmegenehmigung von den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zur gesetzeskonformen Realisierung erforderlich ist.
 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Zeiten einzuhalten: Baumfäll- und pflegearbeiten gem. BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des potentiellen Teilhabens von Fledermäusen sollten Arbeiten zur Entkernung bzw. zum Abbruch von Gebäuden im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 30. April durchgeführt werden. Auf die eventuelle Notwendigkeit projektbezogener Einzelprüfungen bei Abriss, Umbau oder Sanierung wird hingewiesen.
 III.6) Altlasten
 Werden bei den Bauarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen festgestellt (wie unnatürliche Bodenverfärbung, anomaler Geruch, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasung oder Reste alter Abfallablagerungen), ist der Aushubboden gem. den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu untersuchen. Über derartige Anzeichen ist das Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Rügen umgehend zu informieren. In Abhängigkeit dieser Untersuchung ist über eine Verwertung bzw. Beseitigung des Aushubmaterials zu entscheiden.
 III.7) Niederschlagswasserbeseitigung
 Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt örtlich durch Versickerung sowie ergänzende Ableitung in das bestehende Grabennetz, das durch den Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Bodenkette“ unterhalten als Gewässer lt. Ordnung wird. Grundsätzlich ist auf allen Grundstücken eine Versickerungsanlage für das Niederschlagswasser zu errichten. Der Nachweis der schadlosen Versickerung auf dem jeweiligen Grundstück ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.
 III.8) Baumschutz / Bauvorlageverordnung (BauVorVO M-V)
 Der Baumschutz ist abschließend im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Nach § 7(3) Nr. 5 Bauvorlageverordnung (BauVorVO M-V) sind im Lageplan zum Bauantrag geschützte Naturbestandteile (z.B. Bäume) auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken darzustellen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG gemäß PlanZV

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, §16 BAUNVO)

02.05.00 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
 02.07.01 I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß
 02.08.01 FH 9,5 m FIRSTHÖHE als Höchstmaß (TF 1.1.2)

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §22 UND 23 BAUNVO)

03.03.00 abe abw ABWEICHENDE BAUWEISE (Textl. Fests. L2.1)
 03.05.00 BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

06.01.00 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE öffentlich mit STRASSENBELEGUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 06.02.00 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG öffentlich
 06.03.00 VERKEHRSBEREICH

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 13 UND ABS. 6 BAUGB)

HAUPTABWASSERLEITUNG
 hier: Graben oberirdisch / unterirdisch

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS. 1 NR. 20, 25 UND ABS. 6 BAUGB)

13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)

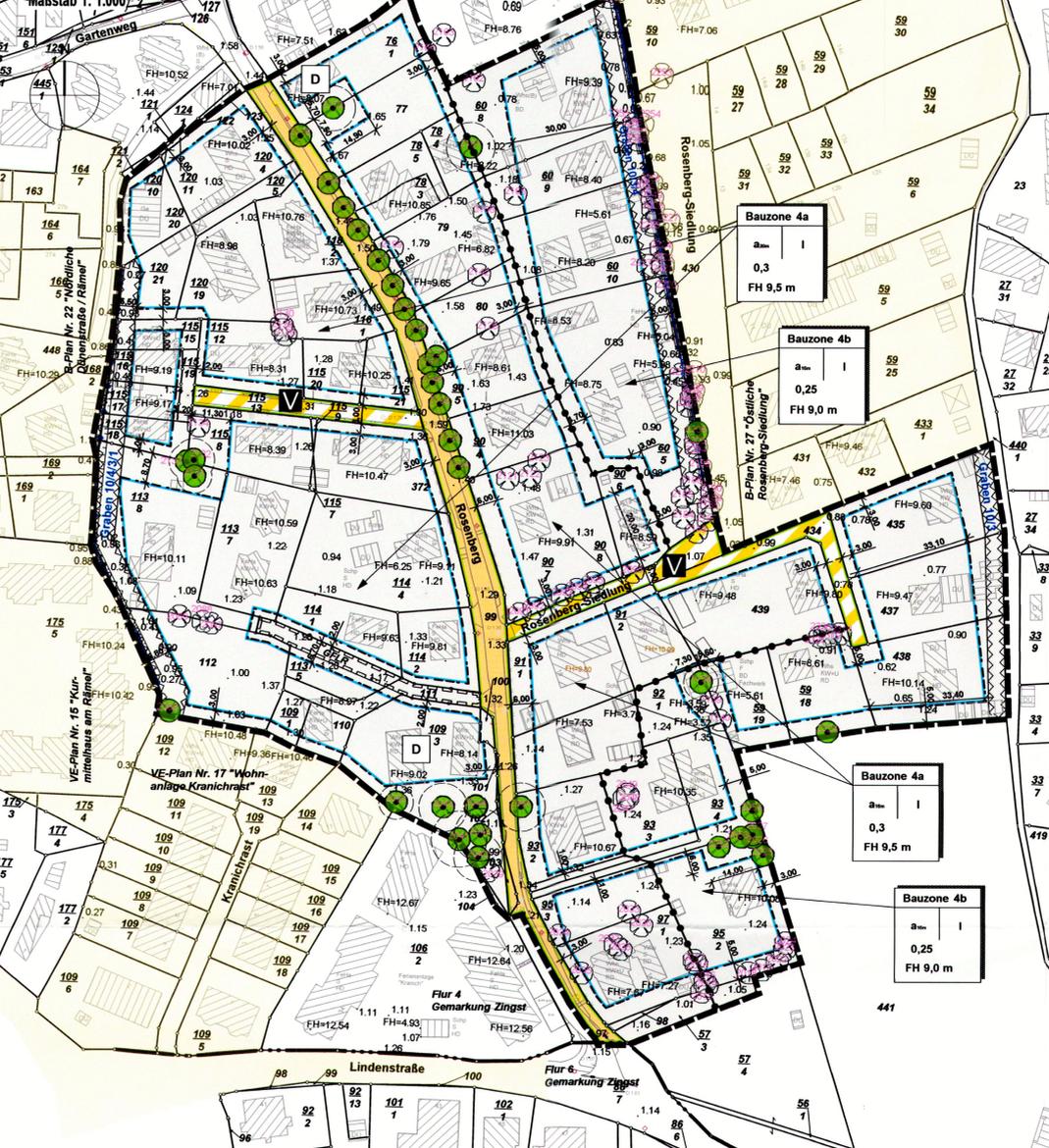
14. STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

ERHALTUNG BÄUME
 EINZELANLAGEN, die dem Denkmalschutz unterliegen

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

- 15.06.00 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB) siehe TF 1.6
- 15.08.00 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREZUHALTEN SIND (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB) hier: Grabenschutzbereich
- 15.13.00 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- 15.14.00 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHES MASS DER NUTZUNG (hier: § 16 Abs. 5 BauNVO)

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



VERFAHRENSVERMERKE

- 1.) Aufgestellt auf Basis des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.05.2019. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.06.2019 ortsüblich durch Veröffentlichung im „Zingster Strandboten“ bekanntgemacht.
- 2.) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPKG mit Schreiben vom 13.05.2019 über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.
- 3.) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung der Voruntersuchungen in der Zeit vom 10.12.2019 bis einschließlich zum 09.01.2020 durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte ortsüblich im „Zingster Strandboten“ am 02.12.2019.
- 4.) Die Gemeindevertretung hat am 18.06.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt und den Entwurf der Begründung gebilligt.
- 5.) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.07.2020 nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 6.) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom 14.07.2020 bis einschließlich zum 13.08.2020 während folgender Zeiten:
 - montags 8:00 Uhr 12:00 Uhr und 13:00 Uhr 16:00 Uhr
 - dienstags 8:00 Uhr 12:00 Uhr und 13:00 Uhr 18:00 Uhr
 - mittwochs 8:00 Uhr 12:00 Uhr und 13:00 Uhr 16:00 Uhr
 - donnerstags 8:00 Uhr 12:00 Uhr und 13:00 Uhr 16:00 Uhr
 - freitags 8:00 Uhr 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Zingst, - Bau- und Liegenschaftsamt -, Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und auf der Internetseite der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist hervorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 06.07.2020 ortsüblich im „Zingster Strandboten“ bekanntgemacht worden.

- 7.) Die Gemeindevertretung hat die hervorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.09.2020 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 8.) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 10.09.2020 von der Gemeindevertretung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde durch Beschluss vom 10.09.2020 gebilligt.
- 9.) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzung (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Zingst, den 14.09.2020 Siegel Bürgermeister

10.) Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich am 15.7.2019 wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1.000 (als dem topographischem Maßstab 1:1.250 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
 Ribnitz-Damgarten, den 19.11.2020 Siegel OStvDipl.-Ing. Ulrich Zeh
 11.) Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.07.2020 im „Zingster Strandboten“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wurde ebenfalls hingewiesen. Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 14.07.2020 in Kraft getreten.

Zingst, den 05.01.2021 Siegel Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE ZINGST

über den einfachen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 34 "Rosenberg" als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht.
 Aufgrund §§ 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, sowie § 86 LBAuO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. M-V S. 682), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.09.2020 folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 34 "Rosenberg" mit örtlichen Bauvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht erlassen.



Übersichtsplan ohne Maßstab (Quelle: LUNG, WebAtlasDE)
 raih hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
 Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten
 Hirschstraße 63, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankendamm 6, 18439 Stralsund

Ostseeheilbad Zingst
 einfacher Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften
 als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht
Nr. 34 "Rosenberg"
 Satzungsfassung